

Verordnung

Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO)

vom 4. Oktober 2021

Genehmigungsinstanz:
Grosser Gemeinderat

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

Stand:
4. Oktober 2021

SR.-Nr.:
111.1

Version:
1

Inhaltsverzeichnis

I.	Organisation des Parlaments und seiner Geschäftsleitung	5
Art. 1	Konstituierung nach der Erneuerungswahl	5
Art. 2	Konstituierung in den Zwischenjahren	5
Art. 3	Geschäftsleitung, Zusammensetzung	5
Art. 4	Geschäftsleitung, Amtsdauer.....	5
Art. 5	Geschäftsleitung, Aufgaben	5
Art. 6	Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	6
Art. 7	Parlamentsdienste	7
Art. 8	Entschädigungen.....	7
Art. 9	Unvereinbarkeit	7
Art. 10	Ausstand.....	7
Art. 11	Offenlegungspflichten.....	8
II.	Sitzungen	8
Art. 12	Einberufung von Sitzungen	8
Art. 13	Geschäftsverkehr	8
Art. 14	Einladung und Sitzungsunterlagen.....	8
Art. 15	Termine, Zeit und Dauer der Sitzungen	9
Art. 16	Teilnahmepflicht, Entschuldigung.....	9
Art. 17	Neue Parlamentsmitglieder	9
Art. 18	Teilnahme der Stadtratsmitglieder	9
Art. 19	Beschlussfähigkeit.....	9
Art. 20	Öffentlichkeit der Sitzungen	9
Art. 21	Medien und Ton- und Bildaufnahmen.....	9
Art. 22	Besucherinnen und Besucher	10
III.	Verhandlungen	10
Art. 23	Ablauf der Sitzung.....	10
Art. 24	Eintreten	10
Art. 25	Rückweisung	10
Art. 26	Reihenfolge der Voten	11
Art. 27	Anträge.....	11
Art. 28	Vernehmlassungsrecht des Stadtrats	11
Art. 29	Allgemeine Diskussion	11
Art. 30	Antrag auf Abbruch der Beratung.....	12
Art. 31	Ordnungsantrag	12
Art. 32	Rückkommensantrag	12
Art. 33	Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat	12
Art. 34	Form der Voten, Redezeit	12
Art. 35	Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Störung	13
IV.	Wahlen und Abstimmungen.....	13
Art. 36	Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe	13

Art. 37	Wahlen.....	13
Art. 38	Abstimmungen.....	14
Art. 39	Feststellung des Mehrs und des Gegenmehrs.....	14
Art. 40	Abstimmungsordnung.....	14
Art. 41	Schlussabstimmung	14
V.	Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde.....	15
Art. 42	Allgemeines.....	15
Art. 43	Verfahren	15
Art. 44	Motion, Gegenstand	15
Art. 45	Motion, Verfahren bis zur Überweisung.....	15
Art. 46	Motion, Verfahren nach der Überweisung	16
Art. 47	Postulat, Gegenstand.....	16
Art. 48	Postulat, Verfahren bis zur Überweisung	16
Art. 49	Postulat, Verfahren nach der Überweisung.....	16
Art. 50	Interpellation, Gegenstand	17
Art. 51	Interpellation, Verfahren	17
Art. 52	Anfrage, Gegenstand	17
Art. 53	Anfrage, Verfahren	17
Art. 54	Parlamentarische Initiative, Gegenstand.....	17
Art. 55	Parlamentarische Initiative, Verfahren.....	17
Art. 56	Jugendvorstoss.....	18
Art. 57	Fragestunde, Gegenstand.....	18
Art. 58	Fragestunde, Verfahren	18
VI.	Protokoll und Unterschrift	19
Art. 59	Protokolle der Parlamentssitzungen.....	19
Art. 60	Einsprache gegen das Protokoll	19
Art. 61	Veröffentlichung der Beschlüsse	19
Art. 62	Unterschriften.....	20
VII.	Kommissionen	20
Art. 63	Allgemeines.....	20
Art. 64	Konstituierung.....	20
Art. 65	Beschlussfassung.....	20
Art. 66	Abstimmungsordnung.....	21
Art. 67	Teilnahme des Stadtrats und Beizug von Sachverständigen	21
Art. 68	Geheimhaltung	21
Art. 69	Protokollführung.....	21
Art. 70	Verteilung der Protokolle.....	21
Art. 71	Unterschriften.....	22
Art. 72	Auskünfte	22
Art. 73	Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission	22
Art. 74	Aufgaben der Fachkommissionen.....	22
Art. 75	Geschäfte in mehreren Zuständigkeitsbereichen.....	23

Art. 76	Zusammenarbeit der ständigen Kommissionen	23
Art. 77	Spezialkommission.....	23
Art. 78	Parlamentarische Untersuchungskommission	23
VIII.	Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz	23
Art. 79	Fraktion	23
Art. 80	Vertretung der Fraktionen.....	24
Art. 81	Interfraktionelle Konferenz (IFK)	24
IX.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
Art. 82	Inkrafttreten.....	24

I. Organisation des Parlaments und seiner Geschäftsleitung

Konstituierung nach der Erneuerungswahl

Art. 1

¹ Das Parlament versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.

² Das amtsälteste anwesende Parlamentsmitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Es bezeichnet provisorisch drei Stimmzählende.

³ Das jüngste anwesende Parlamentsmitglied und dann das älteste anwesende Parlamentsmitglied erhalten nach Eröffnung der Sitzung das Wort.

⁴ Hierauf wählt das Parlament aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt es aus seiner Mitte die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, drei Stimmzählende und allenfalls weitere Mitglieder der Geschäftsleitung.

Konstituierung in den Zwischenjahren

Art. 2

¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlaments jeweils spätestens an der Sitzung des Monats Mai statt.

² Die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident leitet die Sitzung bis zur Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten.

Geschäftsleitung, Zusammensetzung

Art. 3

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, drei Stimmzählenden, der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber und allenfalls weiteren Mitgliedern.

² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.

³ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Geschäftsleitung, Amtsdauer

Art. 4

¹ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.

Geschäftsleitung, Aufgaben

Art. 5

¹ Der Geschäftsleitung des Parlaments obliegt:

- a. die Vertretung des Parlaments nach aussen,
- b. die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Parlamentsbetrieb,
- c. die Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Aufgaben und die Erledigung aller Aufträge, welche der Geschäftsleitung vom Parlament oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten übertragen werden,
- d. die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Parlaments, sofern dieses damit nicht eine Kommission beauftragt, sowie der Anträge ans Parlament,

- e. die Vorprüfung von parlamentarischen Vorstössen hinsichtlich ihrer formellen und materiellen Gültigkeit,
- f. die Feststellung des Zustandekommens eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens eine Stimmberechtigte oder einen Stimmberechtigten),
- g. die Überweisung der Anträge einer Exekutivbehörde an die materiell zuständige(n) Kommission(en), sofern die Geschäftsleitung dem Parlament nicht die Bildung einer Spezialkommission beantragt. Die Geschäftsleitung kann die Präsidentin oder den Präsidenten ermächtigen, Anträge einer Exekutivbehörde mittels Präsidialverfügung an die materiell zuständige(n) Kommission(en) zu überweisen. Die Einspruchsmöglichkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung bleibt gewahrt,
- h. die Bestimmung der federführenden Kommission bei Überweisung eines Geschäfts an mehrere Kommissionen,
- i. die Stellungnahme zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen,
- j. die Erstellung des Budgets für die Konti des Parlaments sowie die definitive Beschlussfassung über Ausgaben zulasten dieser Konti. Die Geschäftsleitung kann im Rahmen ihrer Kompetenz der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber Finanzkompetenzen weitergeben,
- k. die Abfassung des Geschäftsberichts über die Tätigkeit des Parlaments,
- l. die abschliessende Redaktion des Beleuchtenden Berichts des Parlaments bei Urnenabstimmungen.

² Die Geschäftsleitung ist befugt, dem Parlament Anträge im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen. Dem Stadtrat ist vor der Behandlung des Geschäfts im Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern.

³ In Geschäftsleitungssitzungen besteht Stimmpflicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

Art. 6

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Geschäftsgang und die Sitzungen des Parlaments und der Geschäftsleitung und vertritt das Parlament gegen aussen.

² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung, für die Einhaltung des parlamentarischen Anstands, für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählenden.

³ Bei Abwesenheit oder Ausstandspflicht der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von einer oder von einem der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ausgeübt. Sind diese ebenfalls abwesend oder ausstandspflichtig, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung oder das betreffende Geschäft einen Vorsitz.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann an Kommissionssitzungen als Beobachterin oder Beobachter teilnehmen.

⁵ Die Präsidentin oder der Präsident führt die Parlamentsschreiberin oder den Parlamentsschreiber.

Parlamentdienste

Art. 7

¹ Der Stadtrat stellt dem Parlament ausreichend Ressourcen für die Parlamentsdienste zur Verfügung und stellt die Stellvertretungen sicher.

² Das Personal der Parlamentsdienste untersteht administrativ der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber.

³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber unterstützt die Geschäftsleitung und die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Anstellung und Führung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers.

⁴ Das Parlament genehmigt auf Antrag der Geschäftsleitung die Anstellung und Entlassung der Parlamentsschreiberin oder des Parlamentsschreibers.

⁵ Die Parlamentsdienste unterstützen die Parlamentsmitglieder, die Geschäftsleitung, die Kommissionen und die Fraktionen in ihren Tätigkeiten und beraten sie rechtlich und organisatorisch.

⁶ Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber besorgt die Geschäfte und die Protokollierung des Parlaments, der Geschäftsleitung und der Kommissionen und ist für die Aufbewahrung der Akten und die Führung des Geschäftsverzeichnisses verantwortlich.

⁷ Die Geschäftsleitung und insbesondere die Präsidentin oder der Präsident weisen den Parlamentsdiensten weitere Aufgaben und Arbeiten zu.

Entschädigungen

Art. 8

¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.

² Die Entschädigung wird in der Entschädigungsverordnung vom Parlament festgesetzt.

Unvereinbarkeit

Art. 9

Folgende Ämter sind unvereinbar:

- a. Parlamentspräsidentin oder -präsident und Präsidentin oder Präsident oder Mitglied einer Kommission
- b. Präsidentin oder Präsident mehrerer Kommissionen
- c. Kommissionspräsidentin oder Kommissionspräsident und Mitglied der Geschäftsleitung

Ausstand

Art. 10

¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne das betroffene Parlamentsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es seinen Platz zu verlassen.

² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne das betroffene Kommissionsmitglied. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat es den Sitzungsraum zu verlassen.

Offenlegungspflichten

Art. 11

¹ Die Parlamentsmitglieder informieren bei Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahrs die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a. berufliche Tätigkeiten,
- b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,
- c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen,
- d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bunds, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,
- f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Wetzikon.

² Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen auf der Webseite des Parlaments.

³ Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern.

II. Sitzungen

Einberufung von Sitzungen

Art. 12

Das Parlament versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten:

- a. auf Beschluss der Geschäftsleitung
- b. auf eigenen Beschluss
- c. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Parlamentsmitgliedern unter Angabe der Traktanden

Geschäftsverkehr

Art. 13

¹ Der gesamte Geschäftsverkehr erfolgt elektronisch.

² Die Akten, welche nicht elektronisch zugänglich sind, liegen spätestens zum Zeitpunkt der Einladung in der Stadtverwaltung auf. Die Verwaltung stellt den Zugang sicher.

³ Wird dem Parlament ein Geschäft überwiesen, werden die Unterlagen der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung gestellt.

Einladung und Sitzungsunterlagen

Art. 14

¹ Die Einladung ist mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Berichten und Anträgen spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte.

² Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

³ Falls bei einem Geschäft die in Abs. 1 enthaltenen Fristen nicht eingehalten werden können, ist dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung zu verschieben, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder verlangt wird.

Termine, Zeit und Dauer der Sitzungen

Art. 15

¹ Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden von der Geschäftsleitung nach Absprache mit dem Stadtrat jährlich bis spätestens Ende August für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

² In den Schulferien der Stadt Wetzikon werden in der Regel keine Parlaments-sitzungen durchgeführt.

³ In der Regel finden die Sitzungen am Montag statt und beginnen um 19.00 Uhr.

⁴ Dauert eine Sitzung länger als drei Stunden, so gilt diese als Doppelsitzung.

⁵ Die Geschäftsleitung entscheidet über Abweichungen vom Sitzungsplan.

Teilnahmepflicht, Entschuldigung

Art. 16

Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich vor der Sitzung bei den Parlamentsdiensten abzumelden.

Neue Parlamentsmitglieder

Art. 17

Während der Amtsdauer nachrückende Parlamentsmitglieder werden ab dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Ausscheidens ihrer Vorgängerin oder ihres Vorgängers zu den Sitzungen eingeladen, sobald feststeht, dass ihre Wahl als Nachfolge gültig zustande gekommen ist.

Teilnahme der Stadratsmitglieder

Art. 18

Die Stadratsmitglieder nehmen in der Regel an den Sitzungen teil. Stadratsmitglieder, welche an den Sitzungen nicht oder nur teilweise teilnehmen, melden sich vor der Sitzung bei den Parlamentsdiensten ab.

Beschlussfähigkeit

Art. 19

¹ Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Parlamentsmitglieder anwesend ist.

² Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt. Die Sitzung wird geschlossen.

Öffentlichkeit der Sitzungen

Art. 20

¹ Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.

² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) dies erfordern.

Medien und Ton- und Bildaufnahmen

Art. 21

¹ Medienschaffende können bei den Parlamentsdiensten um einen Sitzplatz im Sitzungssaal ersuchen.

² Ton- und Bildaufnahmen dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Sitzungen nur mit Bewilligung der Geschäftsleitung vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament zu Beginn der Sitzung zu orientieren.

Besucherinnen und Besucher

Art. 22

¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.

² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören.

³ Im Falle von Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident nach erfolgloser Ermahnung einzelne oder sämtliche Besucherinnen und Besucher wegweisen. Nötigenfalls kann sie oder er die Wegweisung durch die Polizei veranlassen.

III. Verhandlungen

Ablauf der Sitzung

Art. 23

¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung.

² Es folgen:

a. Mitteilungen der Präsidentin oder des Präsidenten

b. Genehmigung der Traktandenliste

c. Kommissionserklärungen

d. Fraktionserklärungen

e. Erklärungen des Stadtrats

f. persönliche Erklärungen

g. Behandlung der Geschäfte

³ Erklärungen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten vor Sitzungsbeginn anzumelden und dem Parlament im Anschluss an die Mitteilungen bekannt zu geben.

⁴ Persönliche Erklärungen können nur bei direkter persönlicher Betroffenheit abgegeben werden.

⁵ Eine Diskussion zu Erklärungen findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied des Parlaments oder des Stadtrats, das in der Erklärung persönlich angegriffen wurde, das Wort zu einer kurzen Replik von maximal zwei Minuten erteilen.

⁶ Das Parlament kann die Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts beschliessen.

Eintreten

Art. 24

¹ Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt oder verlangt niemand das Wort, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden und das Eintreten ist beschliessen.

² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- und Volksinitiativen, Budget, Finanz- und Aufgabenplan, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.

³ Wird Eintreten beschliessen, erfolgt die Detailberatung.

⁴ Wird Nichteintreten beschliessen, so ist das Geschäft erledigt.

Rückweisung

Art. 25

¹ Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft an den Stadtrat, eine Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

³ Der Stadtrat, die Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Parlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten.

⁴ Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Reihenfolge der Voten

Art. 26

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in nachstehender Reihenfolge:

- a. bei Vorlagen des Stadtrats:
 - der Referentin oder dem Referenten der federführenden vorberatenden Kommission
 - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der federführenden Kommission
 - der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission
 - der Referentin oder dem Referenten für die Minderheitsanträge der vorberatenden Kommission
 - auf Verlangen den übrigen Kommissionsmitgliedern
 - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrats
- b. bei Wahlen der Referentin oder dem Referenten der Interfraktionellen Konferenz
- c. bei parlamentarischen Vorstössen:
 - der Referentin oder dem Referenten des Stadtrats
 - der oder dem Erstunterzeichneten

² Anschliessend wird die Diskussion gemäss Art. 29 eröffnet.

Anträge

Art. 27

¹ Die Anträge sind von den Antragstellenden mündlich vorzubringen.

² In der Regel sind Abänderungs- und Ergänzungsanträge der Präsidentin oder dem Präsidenten in der von der Geschäftsleitung festgelegten Frist schriftlich einzureichen und von den Parlamentsdiensten mindestens drei Arbeitstage vor der Parlamentssitzung zugänglich zu machen.

Vernehmlassungsrecht des Stadtrats

Art. 28

Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Abänderungsanträge, die von denjenigen des Stadtrats abweichen, ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Allgemeine Diskussion

Art. 29

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen und bei Anträgen auf Abbruch der Beratung.

² Über den gleichen Gegenstand kann eine Rednerin oder ein Redner das Wort höchstens zweimal begehren. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten, Erstunterzeichnete sowie Stadtratsmitglieder.

Antrag auf Abbruch der Beratung	<p>Art. 30</p> <p>¹ Das Parlament kann zu jedem Zeitpunkt den Abbruch der Diskussion beschliessen.</p> <p>² In diesem Fall wird das Wort nur noch den Mitgliedern erteilt, welche ein Votum angemeldet haben, sowie auf Verlangen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Stadtrats, der kommissionsreferierenden und der erstunterzeichneten Person eines parlamentarischen Vorstosses.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 31</p> <p>¹ Wird ein Ordnungsantrag gestellt und von der Mehrheit der Stimmenden unterstützt, zum Beispiel ein Antrag auf Verschiebung der Schlussabstimmung oder auf Abbruch oder Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung der Redezeit, so wird die Beratung der Sache bis zur Erledigung des Ordnungsantrags ausgesetzt.</p> <p>² Das Vorgehen erfolgt analog Art. 30 Abs. 2.</p>
Rückkommensantrag	<p>Art. 32</p> <p>¹ Nach der Detailberatung, aber vor der Schlussabstimmung kann jedes Parlamentsmitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.</p> <p>² Der Antrag ist zustande gekommen, wenn er von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.</p>
Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat	<p>Art. 33</p> <p>¹ Der Stadtrat kann eine beim Parlament hängige Vorlage zurückziehen, wenn die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt.</p> <p>² Wenn die Vorlage bereits einer Kommission zur Vorberatung zugewiesen wurde, holt die Geschäftsleitung eine Stellungnahme zum Rückzugsantrag bei der zuständigen Kommissionspräsidentin oder dem zuständigen Kommissionspräsidenten ein.</p>
Form der Voten, Redezeit	<p>Art. 34</p> <p>¹ Die Sitzungen werden in der Regel in Mundart geführt.</p> <p>² Kommissionsreferierende, Stadratsmitglieder und Erstunterzeichnete eines parlamentarischen Vorstosses dürfen nicht länger als fünfzehn Minuten sprechen.</p> <p>³ Für die übrigen Parlamentsmitglieder gilt eine Redezeit von fünf Minuten, für Fraktionserklärungen fünf Minuten und für persönliche Erklärungen zwei Minuten.</p> <p>⁴ Das Parlament kann ausnahmsweise längere Redezeiten bewilligen.</p>

Ordnungsruf und Wortentzug, Aufhebung der Sitzung infolge Störung

Art. 35

- ¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er
 - a. den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlaments, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,
 - b. die Redezeit überschreitet,
 - c. sich in ihren oder seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht der Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.
- ³ Fügt sich ein Parlaments- oder Stadtratsmitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Parlaments- oder Stadtratsmitglied durch Beschluss des Parlaments von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- ⁴ Bei Störung kann die Präsidentin oder der Präsident, nach erfolgloser Ermahnung, die Sitzung für eine von ihr oder ihm bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schliessen.

IV. Wahlen und Abstimmungen

Allgemeines, Wahlbüro und Stimmabgabe

Art. 36

- ¹ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richtet sich das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen nach dem Gemeindegesetz, dem Gesetz über die politischen Rechte und subsidiär nach dem Kantonsratsgesetz.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident, die Stimmzählenden und die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber bilden das Wahlbüro.
- ³ Die Stimmabgabe erfolgt bei offenen Wahlen und Abstimmungen durch Handheben, bei geheimen Wahlen mittels amtlicher Wahlzettel.
- ⁴ Das Auszählen der Stimmen kann elektronisch erfolgen.

Wahlen

Art. 37

- ¹ Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen.
- ² Werden mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.
- ³ Die Berechnung des absoluten und des relativen Mehrs richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ⁴ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kommissionspräsidentinnen oder Kommissionspräsidenten erfolgt geheim.
- ⁵ Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder muss jede Wahl geheim durchgeführt werden.
- ⁶ Die Präsidentin oder der Präsident wählt bei offenen und geheimen Wahlen mit. Bei Stimmgleichheit zieht sie oder er das Los.

Abstimmungen	<p>Art. 38</p> <p>¹ Abstimmungen werden offen durchgeführt.</p> <p>² Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder wird die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt bei Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Sie oder er ist berechtigt, diesen zu begründen.</p>
Feststellung des Mehrs und des Gegenmehrs	<p>Art. 39</p> <p>¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmen.</p> <p>² Bei Wahlen und Abstimmungen sind das Gegenmehr und die Enthaltungen nur aufzunehmen, wenn die Mehrheit nicht sofort festgestellt werden kann, die Auszählung von einem Parlamentsmitglied verlangt wird oder die Vorlage dem Referendum untersteht.</p> <p>³ Bei offenen Wahlen und Abstimmungen sind die Parlamentsmitglieder dazu verpflichtet, Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung anzuzeigen.</p>
Abstimmungsordnung	<p>Art. 40</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen dagegen erhoben, entscheidet das Parlament.</p> <p>² Grundlage der Beratung ist die Fassung gemäss den Anträgen der vorbereitenden federführenden Kommission. Diese gilt somit als Hauptantrag.</p> <p>³ Wird von einer Kommission oder einem Parlamentsmitglied ein Antrag gestellt, der sich bezüglich mehrerer Bestimmungen oder Elemente vom Hauptantrag unterscheidet, so kann die Präsidentin oder der Präsident vor der Detailberatung darüber abstimmen lassen, welcher Antrag dieser zugrunde gelegt wird.</p> <p>⁴ Über Rückweisungsanträge wird vor Anträgen zur Sache abgestimmt.</p> <p>⁵ Das Parlament kann einzelne Bestimmungen der Vorlage annehmen, ändern, streichen oder die gesamte Vorlage an den Stadtrat oder an die beratende Kommission zurückweisen.</p> <p>⁶ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.</p> <p>⁷ Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.</p> <p>⁸ Gleichgeordnete Änderungsanträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 41</p> <p>¹ Am Ende der Beratung wird eine Abstimmung über den Hauptantrag oder die durch die vorangegangenen Abstimmungen erzielte Fassung durchgeführt.</p> <p>² Das Stimmenverhältnis aus dieser Abstimmung und die Debatte sind massgebend für den Beleuchtenden Bericht bei einer allfälligen Urnenabstimmung.</p>

V. Parlamentarische Vorstösse und Fragestunde

Allgemeines

Art. 42

¹ Jedes Parlamentsmitglied und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten folgende Arten von parlamentarischen Vorstössen einreichen: Motion, Postulat, Parlamentarische Initiative, Interpellation und Anfrage.

² Die oder der Erstunterzeichnete eines Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen oder schriftlich beantwortet ist.

³ Ein Vorstoss darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie). Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Sie können elektronisch übermittelt werden.

⁴ Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied nicht mehr geändert werden.

Verfahren

Art. 43

¹ Die Geschäftsleitung traktandiert Vorstösse spätestens auf die übernächste Parlamentssitzung.

² Entspricht ein Vorstoss nicht den formellen Erfordernissen der Geschäftsordnung, ist er von der Geschäftsleitung zur Überarbeitung an die Erstunterzeichnete oder den Erstunterzeichneten zurückzuweisen.

³ Die Vorstösse sind dem Parlament und dem Stadtrat nach der formalen Prüfung sofort zugänglich zu machen.

⁴ Die Parlamentsmitglieder haben das Recht, beim materiell zuständigen Stadtratsmitglied Informationen einzuholen, bevor sie Vorstösse einreichen.

⁵ Die unerledigten Vorstösse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.

⁶ Tritt das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied aus dem Parlament aus, bevor der Vorstoss beraten wurde, überträgt die Geschäftsleitung diesen auf ein anderes Parlamentsmitglied.

Motion, Gegenstand

Art. 44

Mit einer Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeinderlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt.

Motion, Verfahren bis zur Überweisung

Art. 45

¹ Eine Motion wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.

² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten nach der Begründung mit, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ist eine eigenständige oder unterstellte Kommission beteiligt, verlängert sich die Frist auf drei Monate. Einen Ablehnungsantrag oder einen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat hat er schriftlich zu begründen.

³ Anschliessend überweist das Parlament die Motion oder lehnt sie ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichneten Parlamentsmitglieds kann die Motion auf Antrag hin in ein Postulat umgewandelt werden.

⁴ Eine Motion kann die oder der Erstunterzeichnete bis zur Abstimmung in ein Postulat umwandeln.

Motion, Verfahren nach der Überweisung

Art. 46

¹ Der Stadtrat hat über eine Motion innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin einmalig um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.

² Liegen Bericht und Antrag vor, so beschliesst das Parlament über diesen Antrag.

³ Wenn nach Beurteilung des Stadtrats eine Motion nicht erfüllbar ist, wenn dem Begehren in anderer Form entsprochen werden konnte oder wenn auf den Auftrag verzichtet werden sollte, hat er einen begründeten Bericht zu erstatten und einen Abschreibungsantrag zu stellen. Schliesst sich das Parlament dieser Beurteilung nicht an, wird dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis sechs Monaten zur Vorlage der verlangten Anträge eingeräumt.

⁴ Liegen Bericht und Antrag nach den vorgegebenen Fristen noch nicht vor oder verweigert die Geschäftsleitung oder das Parlament die Erstreckung der Frist, kann eine Motion einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden.

Postulat, Gegenstand

Art. 47

Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat, im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob

- a. eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt,
- b. eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt.

Postulat, Verfahren bis zur Überweisung

Art. 48

¹ Ein Postulat wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.

² Der Stadtrat teilt innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Ist eine eigenständige oder unterstellte Kommission beteiligt, verlängert sich die Frist auf drei Monate.

³ Anschliessend überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.

Postulat, Verfahren nach der Überweisung

Art. 49

¹ Der Stadtrat hat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Geschäftsleitung kann diese Frist auf begründetes Gesuch hin einmalig um maximal sechs Monate erstrecken. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.

² Liegen Bericht und Antrag vor, so kann das Parlament

- a. das Postulat als erledigt abschreiben,
- b. dem Stadtrat einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.

Interpellation, Gegenstand	<p>Art. 50</p> <p>¹ Mit einer Interpellation kann vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden.</p> <p>² Eine Interpellation bedarf der Unterzeichnung durch mindestens drei Parlamentsmitglieder.</p>
Interpellation, Verfahren	<p>Art. 51</p> <p>¹ Eine Interpellation wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.</p> <p>² Der Stadtrat hat innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu antworten.</p> <p>³ Der Stadtrat kann unter Angabe der Gründe eine Antwort überhaupt oder zurzeit ablehnen. Das Parlament kann trotzdem eine Antwort innert vier Monaten verlangen.</p> <p>⁴ Eine Interpellation kann von mindestens zwölf unterzeichneten Parlamentsmitgliedern als dringlich bezeichnet werden. Sie wird schriftlich begründet. Der Stadtrat beantwortet eine dringliche Interpellation an der nächsten Sitzung abschliessend mündlich.</p> <p>⁵ Eine Beschlussfassung über eine Interpellation findet nicht statt; jedoch erhält das erstunterzeichnete Parlamentsmitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme von maximal fünf Minuten. Eine Diskussion findet statt, sofern die Mehrheit der Stimmenden einem entsprechenden Antrag zustimmt.</p>
Anfrage, Gegenstand	<p>Art. 52</p> <p>Mit einer Anfrage kann vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden.</p>
Anfrage, Verfahren	<p>Art. 53</p> <p>Der Stadtrat erteilt innert drei Monaten nach der Zustellung eine schriftliche Antwort. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.</p>
Parlamentarische Initiative, Gegenstand	<p>Art. 54</p> <p>¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Parlamentsmitglieder vom Parlament den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fallen.</p> <p>² Eine Parlamentarische Initiative kann in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eingereicht werden.</p> <p>³ Eine Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.</p>
Parlamentarische Initiative, Verfahren	<p>Art. 55</p> <p>¹ Die Parlamentarische Initiative wird vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. Über die Begründung findet eine Diskussion statt.</p> <p>² Unterstützen zwölf Parlamentsmitglieder die Parlamentarische Initiative,</p>

überweist das Parlament diese einer Kommission oder der Geschäftsleitung zur Berichterstattung und Antragstellung. Die Geschäftsleitung bestimmt das Gremium, welches den Bericht ausarbeitet und Antrag stellt.

³ Das zuständige Gremium erstellt einen Bericht und Antrag innert neun Monaten nach der Überweisung. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Gremium kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

⁴ Das zuständige Gremium unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um maximal sechs Monate verlängert werden. Weitergehende Fristerstreckungen müssen dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden.

⁵ Anschliessend beschliesst das zuständige Gremium endgültig über seinen Antrag ans Parlament.

⁶ Das Parlament beschliesst über die Parlamentarische Initiative und die Anträge des zuständigen Gremiums.

Jugendvorstoss

Art. 56

¹ Der Gegenstand von Jugendvorstössen in der Form des Postulats richtet sich nach Art. 47.

² Ein Jugendvorstoss wird von der erstunterzeichneten Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit eine Mitunterzeichnete oder ein Mitunterzeichneter beauftragt werden. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden. Über die Begründung findet keine Diskussion statt. Im Übrigen kommen die Form- und Verfahrensvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2, 3 und 4, Art. 43, Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 zur Anwendung.

³ Die oder der Erstunterzeichnete kann in der Parlamentssitzung während fünf Minuten Stellung nehmen. Nach der Diskussion überweist das Parlament das Postulat oder lehnt es ab.

Fragestunde, Gegenstand

Art. 57

¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, um dem Stadtrat periodisch Fragen von allgemeinem Interesse über Angelegenheiten der Stadt zu stellen.

² In der Regel wird zweimal jährlich eine Fragestunde durchgeführt.

³ Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen. Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Fragestunde, Verfahren

Art. 58

¹ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung den Parlamentsdiensten zu übergeben.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann Fragen, welche nicht den formellen Vorgaben entsprechen oder einen übermässigen Aufwand beim Stadtrat generieren, zur Überarbeitung an die Fragestellerin oder den Fragesteller zurückweisen.

³ Die Beantwortung durch den Stadtrat erfolgt mündlich.

⁴ Eine Diskussion findet nicht statt, doch kann die Fragestellerin oder der Fragesteller oder ein anderes Parlamentsmitglied eine ergänzende Frage stellen.

⁵ Ist der Stadtrat nicht in der Lage, eine Antwort zu erteilen, so erfolgt eine schriftliche Beantwortung innert zwei Monaten. Die Parlamentsdienste publizieren die Antwort auf der städtischen Webseite.

VI. Protokoll und Unterschrift

Protokolle der Parlaments-sitzungen

Art. 59

¹ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird, werden von Parlaments-sitzungen Beschlussprotokolle erstellt. Sie enthalten:

- a. die Zahl der anwesenden Parlamentsmitglieder, die Namen der abwesenden Parlamentsmitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der oder des Protokollführenden,
- b. das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Parlamentsmitgliedern,
- c. eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,
- d. die Anträge, über die abgestimmt worden ist, unter Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung stattgefunden hat,
- e. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse,
- f. das Ergebnis der Wahlen.

² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentsschreiberin oder dem Parlamentsschreiber zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedern des Parlaments, des Stadtrats sowie der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.

³ Die Parlaments-sitzungen werden zusätzlich durch Audioaufnahmen protokolliert. Die Audioprotokolle werden den Sitzungsteilnehmenden und der Öffentlichkeit elektronisch zugänglich gemacht.

Einsprache gegen das Protokoll

Art. 60

¹ Innert zehn Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlaments oder des Stadtrats Einsprache gegen das Protokoll der Parlaments-sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten erheben. Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache und informiert die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer.

Veröffentlichung der Beschlüsse

Art. 61

¹ Die Beschlüsse des Parlaments werden unter Hinweis auf die Beschwerde- und Referendumsfrist im amtlichen Publikationsorgan sowie auf der städtischen Webseite bekannt gemacht.

² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss in der Stadtverwaltung aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.

Unterschriften

Art. 62

¹ Die Schreiben des Parlaments, die erlassenen Verordnungen, die genehmigten Verträge und die städtischen Rechnungen werden im Namen des Parlaments von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentschreiberin oder dem Parlamentsschreiber unterzeichnet.

² Protokollauszüge, öffentliche Bekanntmachungen und übrige Schriftstücke werden von der Parlamentschreiberin oder dem Parlamentsschreiber unterzeichnet.

VII. Kommissionen

Allgemeines

Art. 63

¹ Das Parlament wählt zu Beginn der Amtsdauer aus seiner Mitte:

- a. neun Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten
- b. neun Mitglieder der Fachkommission I (FK I) inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten
- c. neun Mitglieder der Fachkommission II (FK II) inklusive der Präsidentin oder des Präsidenten

² Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen deckt sich mit der Amtsdauer des Parlaments.

³ Das Parlament kann die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abberufen und eine Nachfolge wählen.

⁴ Die Sitzungen der Kommissionen einschliesslich der Protokolle und Sitzungsunterlagen sind nicht öffentlich.

⁵ Die Sitzungen der Kommissionen können ausnahmsweise per Videokonferenz durchgeführt werden. Die Kommission bestimmt die Ausnahmen und die Rahmenbedingungen.

Konstituierung

Art. 64

Die Kommissionen konstituieren sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten.

Beschlussfassung

Art. 65

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Alle Kommissionsmitglieder einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten sind zur Stimmabgabe verpflichtet; Enthaltung ist nicht zulässig.

⁴ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.

⁵ Ein Minderheitsantrag kommt zustande, wenn ein anwesendes Kommissionsmitglied Antrag stellt. Minderheitsanträge müssen während der Sitzung vor Abschluss der Beratung eines Geschäfts gestellt und deren Inhalt im Protokoll festgehalten werden.

⁶ Ist ein Mitglied einer Kommission an der Teilnahme verhindert, so ist eine Stellvertretung durch ein anderes Parlamentsmitglied möglich.

⁷ Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Kommissionsmitgliedern ausgeübt werden. Stellvertretungen haben nur beratende Stimme.

Abstimmungsordnung

Art. 66

¹ Grundlage der Beratung in der Kommission ist der Antrag der Urheberin oder des Urhebers eines Geschäfts (Volksinitiative, Antrag Stadtrat, Parlamentarische Initiative, Kommissionsvorstoss). Dieser gilt als Hauptantrag.

² Liegen Änderungsanträge vor, werden sie zuerst durch Abstimmungen bereinigt. Hierauf erfolgt die Abstimmung über den Hauptantrag.

³ Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Dieser Antrag wird schliesslich dem Hauptantrag gegenübergestellt.

Teilnahme des Stadtrats und Beizug von Sachverständigen

Art. 67

¹ Der Stadtrat hat das Recht, seine Geschäfte in der vorberatenden Kommission vorzustellen.

² Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor den Kommissionen seinen Angestellten zu übertragen und sich von fachkundigen städtischen Angestellten oder von Dritten begleiten zu lassen.

³ Die Kommissionen sind berechtigt, zu ihren Beratungen mit Zustimmung der Geschäftsleitung Sachverständige oder im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrats städtische Angestellte beizuziehen.

Geheimhaltung

Art. 68

¹ Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Sitzungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist lediglich der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.

² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht.

³ Sie unterliegen überdies der Schweigepflicht in Bezug auf die ihnen herausgegebenen Akten und erteilten Auskünfte, soweit der Inhalt geheim ist. Der Stadtrat bestimmt im einzelnen Fall, auf welche Äusserungen oder Aktenstücke diese Bestimmung anwendbar ist.

Protokollführung

Art. 69

¹ Die Kommissionsschreiberin oder der Kommissionsschreiber führt ein Verhandlungsprotokoll.

² Das Protokoll ist an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.

Verteilung der Protokolle

Art. 70

¹ Protokolle der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz werden allen Parlamentsmitgliedern unter Vorbehalt der noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich elektronisch zugänglich gemacht.

² An der Sitzung teilnehmende Dritte erhalten unter Vorbehalt der noch zu erfolgenden Genehmigung unverzüglich einen Protokollauszug.

Unterschriften	<p>Art. 71</p> <p>¹ Die Korrespondenz und die Beschlüsse der Kommissionen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Kommissionsschreiberin oder dem Kommissionsschreiber oder deren Stellvertretungen unterschrieben.</p> <p>² Protokolle und Protokollauszüge werden von der oder dem Protokollführenden unterschrieben.</p>
Auskünfte	<p>Art. 72</p> <p>Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, bei der Stadtschreiberin oder beim Stadtschreiber und bei den Geschäftsbereichsleitenden Auskünfte über Geschäfte, die der Kommission zur Beratung zugewiesen sind, einzuholen.</p>
Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission	<p>Art. 73</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Führung der Stadtfinanzen sowie der Geschäftsführung des Stadtrats, seiner ständigen Ausschüsse und Kommissionen bei pendenden, laufenden und abgeschlossenen Geschäften.</p> <p>² Sie prüft insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Budget und die Festsetzung des Steuerfusses b. den Finanz- und Aufgabenplan c. den Geschäftsbericht d. die Jahresrechnung <p>³ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 kann die Rechnungsprüfungskommission bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Fachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr diese Prüfung übertragen.</p> <p>⁴ Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung gemäss Abs. 1 einen Missstand fest, kann sie einen Bericht dazu vom Stadtrat anfordern.</p> <p>⁵ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Geschäfte aus den Sachgebieten Immobilien, Informatik und Personal in materieller und finanzieller Hinsicht sowie Geschäfte, welche in die Zuständigkeit keiner anderen Kommission fallen.</p>
Aufgaben der Fachkommissionen	<p>Art. 74</p> <p>¹ Die Fachkommissionen prüfen die ihnen zugewiesenen Anträge in materieller und finanzieller Hinsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Fachkommission I (FK I) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Energie, Hochbau, Planung, Stadtwerke, Tiefbau, Umwelt und Verkehr. b. Die Fachkommission II (FK II) prüft die Geschäfte aus den Sachgebieten Alter, Bevölkerung, Bildung, Gesundheit, Jugend, Kultur, Sicherheit, Soziales und Sport. <p>² Über das Ergebnis der Vorberatungen der Geschäfte gemäss Art. 73 Abs. 2 lit. a, c und d ist die Rechnungsprüfungskommission mittels Mitbericht in Kenntnis zu setzen.</p>

Geschäfte in mehreren
Zuständigkeitsbereichen

Art. 75

¹ Geschäfte, welche die Zuständigkeitsbereiche von mehr als einer Kommission tangieren, werden nach Ermessen der Geschäftsleitung einer oder mehreren Kommissionen zugewiesen. Die Geschäftsleitung bestimmt die federführende Kommission.

² Jede Kommission kann zu einem Geschäft, das ihr nicht zugewiesen wurde, einen Mitbericht erstellen. Sie zeigt ihre Absicht der Geschäftsleitung und der vorberatenden Kommission innerhalb von zwei Wochen nach der Zuweisung an.

Zusammenarbeit der stän-
digen Kommissionen

Art. 76

¹ Die federführende Kommission übernimmt in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten die Koordination und Planung der Vorberatung eines zugewiesenen Antrags (insbesondere auch der Auskunftserteilung durch den Stadtrat und die Stadtverwaltung).

² Stimmt eine Kommission den Anträgen der federführenden Kommission nicht zu, kann sie dem Parlament einen eigenen Antrag stellen.

Spezialkommission

Art. 77

¹ Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung, einer Kommission oder von zwölf Parlamentsmitgliedern die Bildung einer Spezialkommission beschliessen.

² Das Parlament wählt aus seiner Mitte die höchstens neun Mitglieder der Spezialkommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Spezialkommission erfüllt den ihr von der Geschäftsleitung oder vom Parlament zugewiesenen Auftrag.

Parlamentarische Unter-
suchungskommission

Art. 78

¹ Zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite können die Geschäftsleitung, eine Kommission oder zwölf Parlamentsmitglieder die Bildung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) beantragen.

² Sofern die Mehrheit der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmt, wird eine Parlamentarische Untersuchungskommission eingesetzt.

³ Das Parlament wählt aus seiner Mitte die höchstens neun Mitglieder der Untersuchungskommission sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Das Reglement über die Parlamentarische Untersuchungskommission bestimmt das Nähere.

VIII. Fraktionen und Interfraktionelle Konferenz

Fraktion

Art. 79

¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Parlamentsmitgliedern. Jedes Parlamentsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.

² Parlamentsmitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.

³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

⁴ Die Aufnahme parteiloser Parlamentsmitglieder ist zulässig.

⁵ Die Fraktionen melden den Parlamentsdiensten ihre Konstituierung, die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten.

Vertretung der Fraktionen

Art. 80

Bei der Wahl der Kommissionen ist die Fraktionsstärke angemessen zu berücksichtigen. In der Regel hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz in jeder Kommission.

Interfraktionelle Konferenz (IFK)

Art. 81

¹ Die Präsidentinnen und die Präsidenten der Fraktionen bilden die Interfraktionelle Konferenz (IFK). Die Parlamentsschreiberin oder der Parlamentsschreiber nehmen an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Die IFK bereitet insbesondere die durch das Parlament vorzunehmenden Wahlen vor.

³ Die IFK konstituiert sich selbst.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 82

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 2. November 2015 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

² Diese Geschäftsordnung vom 4. Oktober 2021 tritt auf 1. Januar 2022 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)